

**Stadt Marktoberdorf
Richard-Wengenmeier-Platz 1
87616 Marktoberdorf**



Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 84 „Freiflächen-Photovoltaikanlage südöstlich Hausen“

Mit Bescheid vom 17.06.2025, GZ 40-6100-19/24, hat das Landratsamt Ostallgäu die vom Stadtrat der Stadt Marktoberdorf am 28.04.2025 in öffentlicher Sitzung festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 84 „Freiflächen-Photovoltaikanlage südöstlich Hausen“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der beiliegende Lageplan maßgebend.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 84 „Freiflächen-Photovoltaikanlage südöstlich Hausen“ in der Fassung vom 28.04.2025, die Begründung mit Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 6 Abs. 5 BauGB) werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Marktoberdorf (Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf), Zimmer 225, während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Marktoberdorf, den 01.07.2025


**Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister**



Angeschlagen: 03.07.2025

Abgenommen: 04.08.2025

Lageplan, unmaßstäblich

